

Satzung des Vereins für Ballspiele Macherbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Ballspiele Macherbach e.V.“ (kurz: VfB Macherbach e.V.1982).
2. Er hat seinen Sitz in Eppelborn-Macherbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - o die Förderung des Sports
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - o Durchführung von Trainings- und Sportbetrieb
 - o Teilnahme an Wettkämpfen
 - o Jugendarbeit und Nachwuchsförderung
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport. Er tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, verbaler oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB¹.
-

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist in Textform mit einer Frist von 8 Wochen zum Jahresende zu erklären.

Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands im Sinne des § 26 BGB erfolgen bei:

- o grobem Verstoß gegen die Satzung
 - o Beitragsrückständen trotz Mahnung
 - o vereinsschädigendem Verhalten
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Zusatzbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Kinder bis 18 Jahre werden als beitragsfreie Mitglieder aufgenommen, ohne Anspruch auf finanzielle Vergünstigungen, bei einem vollzahlenden Erziehungsberechtigten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.
3. Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Satzung können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB verhängt werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe
- befristeter Ausschluss vom Sportbetrieb

Die Maßnahme ist zu begründen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter www.vfb-macherbach.de unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

4. Die Mitgliederversammlung kann als:
 - o Präsenzversammlung
 - o virtuelle Versammlung
 - o hybride Versammlung
 durchgeführt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
7. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - o dem Vorsitzenden
 - o dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - o dem Kassenwart
2. Der Verein wird vertreten:
 - o durch den Vorsitzenden allein oder
 - o durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam
3. Der erweiterte Vorstand kann weitere Funktionen umfassen (z. B. Schriftführer, Jugendwart, Beisitzer). Ob diese weiteren Funktionen besetzt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Wahl solcher weiteren Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 12 Abteilungen

1. Der Verein kann Abteilungen bilden.
2. Diese regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung selbst.

§ 13 Protokolle

Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Diese prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Personen haften für Schäden gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports entstehen, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

§ 16 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

§ 17 Vergütung

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (z. B. Ehrenamtszuschale) beschließen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.